



## Inhaltsverzeichnis

### Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Kreistagswahl am 07. Juni 2009 ..... 1

### Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Altmark zur Bundestagswahl am 27.09.2009 -  
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ..... 2

## Altmarkkreis Salzwedel

### Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über das endgültige Ergebnis der Kreistagswahl am 07. Juni 2009

Der Kreiswahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 10. Juni 2009 das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

#### 1. Ergebnis der Kreistagswahl

Zahl der Wahlberechtigten	79.300
Zahl der Wählerinnen und Wähler	34.131
Zahl der ungültigen Stimmzettel	1.131
Zahl der gültigen Stimmzettel	33.000
Zahl der gültigen Stimmen	97.381

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den Wahlvorschlagsträgern zustehen, verteilen sich wie folgt:

lfd. Nr.	Partei/Wählergruppe	Anzahl d. Stimmen	Anzahl der Sitze
1	CDU	38.105	16
2	DIE LINKE	18.247	8
3	SPD	22.113	10
4	FDP	10.942	5
5	FL	5.769	2
6	GRÜNE	2.205	1

#### 2. Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt

Wahlbereich	Partei/Wählergruppe	Name, Vorname	Stimmen
1	CDU	Stadelmann, Jürgen	1876
1	DIE LINKE	Gruner, Gabriele	1480
1	SPD	Ostermann, Hans-Jürgen	974
1	FL	Reck, Karl-Heinz	604
2	CDU	Fischer, Jost	839
2	DIE LINKE	Krause, Hans-Jörg	1515
2	SPD	Hundt, Norbert	683
2	FL	Rossau, Frank Peter	730
3	CDU	Pawelski, Bernd	1311
3	CDU	Landorff, Rosemarie	1006
3	DIE LINKE	Führ, Klaus	1239
3	SPD	Niemtschke, Uwe	846
3	FDP	Dr. Roth, Asmus	335
4	CDU	Borchert, Carsten	2176
4	CDU	Schmauch, Heinrich	2163
4	CDU	Warlich, Peter	834
4	CDU	Heuer, Harald	820
4	DIE LINKE	Scholz, Angelika	1550
4	SPD	Kloß, Fritz	874
4	FDP	Franke, Lutz	475
4	GRÜNE	Feisel, Ute	633
5	CDU	Bombach, Jens	718
5	DIE LINKE	Conrad, Frigga	778
5	SPD	Fuchs, Konrad	4518
5	SPD	Grau, Ulrich	183
6	CDU	Mann, Matthias	1792
6	CDU	Ewertowski, Klaus	1444
6	DIE LINKE	Mosel, Wolfgang	487
6	SPD	Barth, Jürgen	710
6	FDP	Wienecke, Horst	497
7	CDU	Hundt, Uwe	1408
7	CDU	Drebenstedt, Gerhard	1189
7	DIE LINKE	Bretschneider, Horst	1065
7	SPD	Schwertz, Volker	568
7	FDP	Leskien, Frank	609

8	CDU	Baldus, Heinz	1546
8	CDU	Rötz, Urte	1184
8	CDU	Wießel, Bernd	1136
8	DIE LINKE	Caspari, Karin	753
8	SPD	Dr. med. Becker, Hans-Joachim	1943
8	SPD	Läsecke, Astrid	629
8	FDP	Meinel, Sten-Uwe	471

#### Nächst festgestellte Bewerber/-innen sind:

Wahlbereich	Partei	Name, Vorname	Stimmen
1	CDU	Rechel, Burkhardt	227
1	CDU	Heymann, Beate	223
1	CDU	Dammholz, Guido	177
1	CDU	Heutig, Sebastian	168
1	CDU	Fernitz, Ulla	140
1	CDU	Fischer, Marcus	139
1	DIE LINKE	Lemme, Sigrid	592
1	DIE LINKE	Engler, Jürgen	507
1	SPD	Block, Norbert	332
1	SPD	Leppin, Marianne	321
1	SPD	Baer, Klaus	232
1	SPD	Dammer, Rolf	101
1	FDP	Rosch, Volker	229
1	FDP	Scholz, Günter	139
1	FDP	Berger, Stefan	139
1	FDP	Wickborn, Lorenz	136
1	FDP	Müller, Jens	92
1	FDP	Ringleb, Ingrid	86
1	FDP	Hennig, Bettina	69
1	FDP	Renner, Manuela	68
1	FDP	Winkler, Christine	59
1	FL	Baer, Gabriele	195
2	CDU	Hornkohl, Sabine	606
2	CDU	Liedtke, Irene	517
2	CDU	Höft, Andree	291
2	CDU	Fernitz, Peter	188
2	CDU	Hustedt, Peter	129
2	CDU	Gerwat, Andreas	29
2	DIE LINKE	Schwertz, Ingrid	938
2	DIE LINKE	Schulze, Bernd	350
2	SPD	Horenburg, Hermann	371
2	SPD	Leppin, Klaus Dieter	217
2	SPD	Klett, Thomas	198
2	SPD	Prehm, Marie-Luise	190
2	SPD	Binde, Uwe	168
2	FDP	Gille, Sascha	237
2	FDP	Gassel, Margitta	225
2	FDP	Hauptstein, Gabriele	127
2	FDP	Dorst, Steffen	88
2	FDP	Mertens, Oliver	44
2	FDP	Kohde, Katrin	40
2	FDP	Wagner, Bianca	40
2	FDP	Albrecht, Birte	29
2	FDP	Heuer, Grisel	19
2	FL	Reck, Carmen	375
2	FL	Jentschke, Dirk	365
3	CDU	Dr. Bender, Helmut	754
3	CDU	Wedde, Jens	432
3	CDU	Melzian, Ulrich	421
3	CDU	Otte, Ingo	289
3	CDU	Dr. Nothnagel, Thomas	258

# Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 17. Juni 2009

3	DIE LINKE	Kempcke, Hans-Georg	621
3	DIE LINKE	Schlicke, Thomas	610
3	DIE LINKE	Rieke, Michael	526
3	DIE LINKE	von Glahn, Thomas	439
3	SPD	Neumann, Christoph	727
3	SPD	Kamith, Ulf	564
3	SPD	Gansewig, Gerhard	497
3	SPD	Kosch, Iris	125
3	FDP	Wiechmann, Helmut	296
3	FDP	Lent, Hartmut	220
3	FDP	Hudler, Anja	180
3	FDP	Dr. Schmitt-Kip, Renée	68
3	FDP	Schulze, Wolfram	61
3	FDP	Bornhuse, Sebastian	40
3	FDP	Franke, Kai	23
3	FDP	Meyer, Heidrun	21
4	CDU	Lüdemann, Christiane	640
4	CDU	Schulz, Axel	581
4	CDU	Neuschulz, Roland	580
4	CDU	Schulz, Otthard	208
4	DIE LINKE	Vogler, Harry	350
4	SPD	Klinzmann, Rainer	464
4	SPD	Benecke, Jürgen	398
4	SPD	Nieschlag, Matthias	266
4	SPD	Lehmann, Reiner	263
4	SPD	Marquardt, Enno	235
4	SPD	Friedrichs, Karl-Heinz	156
4	SPD	Hartmann, Uwe	87
4	FDP	Stein, Klaus	198
4	FDP	Jacobs, Ronald	178
4	FDP	Baumgarten, Annegret	119
4	FDP	Körber, Eberhard	114
4	FDP	Maurer, Uwe	106
4	FDP	Ehrend, Mathias	103
4	FDP	Prehm, Bastian	71
4	FDP	Hentschel, Ralf	47
5	CDU	Krüger, Hartmut	701
5	CDU	Damke, Ulrich	605
5	CDU	Gebur, Jörg	434
5	CDU	Flögel, Heike	169
5	CDU	Schulz, Franziska	133
5	CDU	Bierstedt, Ramona	108
5	DIE LINKE	Lorenz, Peter	487
5	DIE LINKE	Huhn, Martina	284
5	SPD	Wiechmann, Peter	168
5	SPD	Arndt, Ingolf	137
5	SPD	Kausche, Matthias	86
6	CDU	Zeit, Hans-Jürgen	1019
6	CDU	Hartung, Dieter	439
6	CDU	Hilmer, Klaus	405
6	CDU	Dr. Jakobs, Jan-Christian	165
6	CDU	Wüst, Sigrun	74
6	DIE LINKE	Bluhm, Claudia	478
6	DIE LINKE	Klabis, Joachim	406
6	DIE LINKE	Schulze, Lothar	233
6	DIE LINKE	Höppner, Andreas	149
6	SPD	Behrend, Carsten	546
6	SPD	Schütte, Petra	459
6	SPD	Fehse, Adolf	330
6	SPD	Wesch, Eckhard	200
6	FDP	Bratke, Ronny Martin	237
6	FDP	Wille, Marco	219
6	FDP	Bock, Uwe	144
6	FDP	Fuhrmann, Dirk	123
6	FDP	Dr. Meyer-Roschau, Jürgen	111
6	FDP	Giggel, Albert	93
6	FDP	Schulz, Friedrich	89
6	FDP	Schulze, Hans-Jürgen	56
7	CDU	Dr. Spohn, Hans-Joachim	1150
7	CDU	Schulze, Herbert	649
7	CDU	Schulze, Marco	322
7	CDU	Meyer, Hermann	276
7	CDU	Boesenhausen, Rainer	232
7	DIE LINKE	Jagodzinski, Bernd	845
7	DIE LINKE	Meyer, Klaus-Dieter	341
7	DIE LINKE	Steinmetz, Bernd	236

7	SPD	Martens, Klaus-Dieter	461
7	SPD	Binde, Ursula	322
7	SPD	Hetzl, Robert	201
7	SPD	Krämer, Michael	130
7	SPD	Hetzl, Peter	121
7	FDP	Dr. Ungewickell, Ulrich	439
7	FDP	Schnepfel, Christel	355
7	FDP	Beneke, Doris	229
7	FDP	Pajewski, Jürgen	185
7	FDP	Hartmann, Björn	149
7	FDP	Meyer, Helen	99
7	FDP	Lange, Andrea	92
7	FDP	Pollnau, Ines	72
8	CDU	Genz, Thomas	786
8	CDU	Grothe, Otto	762
8	CDU	Seiler, Henry	574
8	CDU	Brune, Hans-Heinrich	421
8	CDU	Mühe, Christa	239
8	DIE LINKE	Linow, Ralf	562
8	DIE LINKE	Lenke, Reinhard	426
8	SPD	Odewald, Marcus	446
8	SPD	Hinz, Dietmar	253
8	SPD	Reps, Detlef	226
8	SPD	Neu, Hartmut	187
8	FDP	Wienecke, Gustav	205
8	FDP	Gadiel, Norman	185
8	FDP	Ackermann, Dirk	170
8	FDP	Brötzmann, Kerstin	145
8	FDP	Lagemann, Bernd	102
8	FDP	Geiss, Alexander	70
8	FDP	Reich, Harald	61
8	FDP	Storz, Harald Werner	44

FL= Freie Liste Altmarkkreis Salzwedel (Wählergruppe)

### 3. Wahleinspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes und jeder Wahlbewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

gez. Ziche

### Landkreis Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Altmark zur Bundestagswahl am 27.09.2009 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Teil A

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

#### Abschnitt I

##### Allgemeines

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3.12.2008 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.3.2008 (BGBl. I S. 394), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27.9.2009 möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei den zuständigen Kreiswahlleitern

**Kreiswahlleiter - Wahlkreis 67 Altmark - Hospitalstraße 1-2 10 39576 Stendal**  
schriftlich einzureichen.

**Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr.**

Die Landeslisten beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl, Montag, dem 29.6.2009, dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteigenschaft festgestellt hat.

# Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 17. Juni 2009

2. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen. Danach ist erforderlich:

- 2.1 die Angabe des satzungsgemäßen Namens (gegebenenfalls auch Kurzbezeichnung) der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen will,
- 2.2 die persönliche und handschriftliche Unterzeichnung der Anzeige von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes,
- 2.3 die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes.
- 2.4 Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.1.1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3673), ersetzt wird, also unabhängig davon beim Bundeswahlleiter einzureichen ist.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 17.7.2009, fest,

- 3.1 welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- 3.2 welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

## Abschnitt II Kreiswahlvorschläge

### 1. Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 19, 20 BWG und § 34 BWO)

1.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, treten an die Stelle des Landesvorstandes die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

1.3 Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

1.4 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleitern kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter beim zuständigen Kreiswahlleiter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698/702), eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).

1.5 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- 1.5.1 Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- 1.5.2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

1.6 Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- 1.6.1 die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- 1.6.2 eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wahlbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wahlbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nach-

weise zu beantragen.

1.6.3 bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien  
a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),  
b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

1.6.4 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleitern der 9 Bundestagswahlkreise (67 bis 75) erhältlich.

### 2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

2.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

2.2 Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

### 3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

3.1 Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht.

3.2 Nach der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (58. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 31.7.2009) ist jede Änderung ausgeschlossen.

### 4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

4.1 Die Kreiswahlleiter haben die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellen sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigen sie sofort die Vertrauensperson und fordern sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck zu übersenden. Der Abdruck der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter ist ausschließlich per Fax (0391) 567-5575 zu übermitteln.

4.2 Nach Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 23.7.2009, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- 4.2.1 die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
  - 4.2.2 die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
  - 4.2.3 bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
  - 4.2.4 der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
  - 4.2.5 die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- 4.3 Nach der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- 4.4 Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

### 5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36, 37, 38 BWO)

5.1 Der Bundeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 31.7.2009, über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

5.2 Der Bundeswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekannt zu geben.

5.3 Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 3.8.2009, Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 6.8.2009, getroffen werden.

5.4 Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, Montag, dem 10.8.2009, unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt (§ 38 BWO).

## Abschnitt III Landeslisten

### 1. Einreichung, Inhalt und Form der Landeslisten (§ 27 BWG, § 39 BWO)

1.1 Landeslisten (Anlage 20 zur BWO) können nur von Parteien eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Land nur eine Landesliste einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

1.2 Landeslisten müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Be-

# Sonderamtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 17. Juni 2009

reich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist.

1.3 Für Landeslisten von Parteien, die nicht von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, gilt Folgendes:

1.3.1 Landeslisten der Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen im Land Sachsen-Anhalt außerdem von mindestens 2000 wahlberechtigten Personen des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWG).

1.3.2 Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert, nachdem die Parteien die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigt haben. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 4 BWO entsprechend (§ 39 Abs. 3 Satz 5 BWO).

Die wahlberechtigten Personen, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde beizubringen, dass sie im Land Sachsen-Anhalt wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung des Wahlrechts kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO gesondert erteilt werden; sie ist kostenfrei zu erteilen. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden wahlberechtigten Personen im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Auf den Service für Auslandsdeutsche auf der Internetseite des Bundeswahlleiters wird verwiesen ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)).

1.3.4 Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

1.3.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur eine Landesliste unterzeichnen; hat sie mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig. Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Abs. 3 Satz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nrn. 4 und 5 BWO).

1.4 Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

1.4.1 die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben (Anlage 22 zur BWO),

1.4.2 eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 zur BWO). Für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

1.4.3 die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufsconsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

1.4.4 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 zur BWO),

1.4.5 die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 21 zur BWO), sofern die Landesliste von 2000 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss.

Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke können beim Landeswahlleiter (Anschrift siehe Abschnitt I Nr. 1) per Fax (0391) 567-5575 oder per E-Mail [lw1@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:lw1@mi.sachsen-anhalt.de) kostenfrei angefordert werden.

## 2. Aufstellung von Parteibewerbern (§§ 21 und 27 BWG)

2.1 Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 1 BWG kann ein Bewerber nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. Als Bewerber einer Partei in einer Landesliste kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist. Bewerber mit Doppelmitgliedschaften dürfen nicht benannt werden. Bewerber, die keiner Partei angehören, können dagegen grundsätzlich von dieser Partei aufgestellt werden.

2.2 Die Vorschriften für die Aufstellung der Bewerber (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG), die Benennung von Vertrauenspersonen (§ 22 BWG), die Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen (§§ 23, 24 BWG) sowie die Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG) gelten nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG sich auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

2.3 Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, Donnerstag, den 23.7.2009, 18 Uhr, können Landeslisten grundsätzlich geändert werden. Vor der Auswechslung von Bewerbern ist ein neues Aufstellungsverfahren nach § 21 BWG erforderlich. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson haben gemeinsam schriftliche Erklärungen gegenüber dem Landeswahlleiter abzugeben. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Bewerber nur ausgewechselt werden, wenn der ursprünglich Nominierte stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 Satz 1 BWG).

## 3. Zulassung der Landeslisten (§ 28 BWG, 41 bis 43 BWO)

3.1 Der Landeswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl, Freitag, dem 31.7.2009, über die Zulassung der Landeslisten. Der Landeswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Landesliste zu dieser Sitzung ein. Vor einer Entscheidung des Landeswahlausschusses ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung

zu geben.

3.2 Landeslisten sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekannt zu geben.

3.3 Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 3.8.2009, Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingeleitet werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 6.8.2009, getroffen werden.

3.4 Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 48. Tag vor der Wahl, Montag, dem 10.8.2009, in der durch § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 BWG bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern öffentlich bekannt.

## 4. Ausschluss von der Verbindung von Landeslisten (§ 29 BWG, § 44 BWO)

4.1 Der Ausschluss von der Listenverbindung (§ 7 BWG) ist dem Bundeswahlleiter von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson der Landesliste durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens am 34. Tag vor der Wahl, Montag, dem 24.8.2009, bis 18 Uhr, mitzuteilen. Diese Erklärung ist nach Anlage 25 zur BWO vorzunehmen; die Anlage kann beim Bundeswahlleiter angefordert werden.

4.2 Der Bundeswahlleiter macht die Listenverbindungen und die Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung abgegeben wurde, spätestens am 26. Tag vor der Wahl, Dienstag, dem 1.9.2009, öffentlich bekannt.

## 5. Schriftformerfordernis (§ 54 Abs. 2 BWG)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen (zum Beispiel Beteiligungsanzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG, Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Unterstützungsunterschriften, Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Versicherungen an Eides statt) rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gilt die Schriftform nur in den verordnungsrechtlich zugelassenen Ausnahmefällen als gewahrt (siehe § 27 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 BWO).

Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter



### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32

29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61